

//BESCHLUSS//

**Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen
(„Versetzungsbuchung“) ändern, Wiederholen nur auf Antrag oder mit
Zustimmung der Erziehungsberechtigten**

Datum: 26.09.2017

Beschreibung: Beschluss des Landesdelegiertenkonferenz

Inhalt:

Die GEW Niedersachsen setzt sich dafür ein, dass das Wiederholen eines Jahrgangs in der Grundschule nur mit Zustimmung oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgt. Die „Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemeinbildenden Schulen (WeSchVO)“ vom 3. Mai 2016 (Nds. GVBl. Nr. 5/2016 S. 82, geändert durch Art. 2 der VO vom 12.8.2016 (Nds. GVBl. Nr. 10/2016 S. 149) - VORIS 22410 - ist entsprechend anzupassen.